



1. Geltungsbereich

Exkursionen sind Bestandteil des Lehrangebotes der HfMT. Den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) können Reisekostenvergütungen oder Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden.

2. Allgemeines

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind für folgende Exkursionen zu verwenden:

- 2.1 auswärtige Veranstaltungen der Hochschule (d. h. außerhalb des Hamburger Nahbereichs, dieser entspricht dem Großbereich des Hamburger Verkehrsverbundes) z. B. Pflichtveranstaltungen, Präsentationen oder Ausstellungen;
- 2.2 Veranstaltungen anderer Träger, zu denen Studierende von der Hochschule als deren Vertretung ausgewählt oder entsandt werden, z. B. Hochschulwettbewerbe, Präsentationen, Ausstellungen, Kooperationsprojekte;

Die Zuschüsse dürfen die Sätze nach dem Hamburgischen Reisekostengesetz (HmbRKG) bei Inlandsexkursionen und der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) i. V. m. dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) bei Auslandsexkursionen in den jeweils geltenden Fassungen nicht übersteigen.

Für Exkursionsleiterinnen bzw. Exkursionsleiter sowie die erforderlichen Begleitpersonen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur HfMT stehen, sind Exkursionen Dienstreisen, die nach den Bestimmungen des HmbRKG bzw. der ARV i. V. m. dem BRKG in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet werden.

3. Personenkreis

Folgende Personen können Exkursionsmittel erhalten:

- a) Exkursionsleiterinnen bzw. Exkursionsleiter sowie erforderliche Begleitpersonen, die in <u>keinem</u> Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur HfMT stehen,
- b) während der Exkursion nicht beurlaubte Studierende der HfMT (keine Gaststudierenden).

Zur ordnungsgemäßen Betreuung der Studierenden soll die Zahl der Lehrkräfte und Begleitpersonen in einem angemessenen Verhältnis zu der Anzahl der Studierenden stehen. Als angemessen ist in der Regel eine Betreuungsperson für max. 15 Studierende anzusehen.

4. Erstattungsbeträge

4.1 Fahrtkosten

Folgende Fahrtkosten können erstattet werden:

- 4.1.1 bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die unter Nutzung jeglicher Fahrpreisermäßigungen nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten Klasse, sofern Flugangebote unter Berücksichtigung der Kompensationsbeiträge und im Rahmen eines Gesamtkostenvergleichs nicht günstiger sind,
- 4.1.2 bei Benutzung anderer Beförderungsmittel (z. B. angemietete Reisebusse) die auf die Fahrtteilnehmerinnen und Fahrtteilnehmer anteilig entfallenden Fahrtkosten, maximal die Kosten für die günstigste Bahnfahrt in der 2. Wagenklasse,

4.1.3 bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge

- in analoger Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 2 HmbRKG eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 € je Kilometer zurückgelegter Strecke, maximal die Kosten für die günstigste Bahnfahrt in der 2. Wagenklasse sowie
- in analoger Anwendung des § 6 Abs. 2 HmbRKG für die Mitnahme von Personen, die im Rahmen der Exkursion ebenfalls Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, eine Entschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer zurückgelegter Strecke.

Eine Sachschadenshaftung der Hochschule bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird im Schadensfalle nicht übernommen. Etwaige Absprachen über Schadenshaftung zwischen Fahrzeughalterin bzw. Fahrzeughalter, Fahrerin bzw. Fahrer sowie mitfahrenden Personen sind deren private Angelegenheiten. Die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter, die Fahrerin bzw. der Fahrer sowie die Mitfahrenden sind vor Antritt der Exkursion auf diesen Umstand hinzuweisen. Dieses ist durch schriftliche Verzichtserklärungen aller Fahrenden zu dokumentieren, die vor Antritt der Exkursion bei der Exkursionsleitung abzugeben sind.

4.1.4 bei Nutzung von Dienstfahrzeugen per Tankbeleg nachgewiesene Kraftstoffkosten.

Das jeweils preisgünstigste Verkehrsmittel ist auszuwählen, wobei Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen die Ausnahme bilden sollen.

4.2 Kosten für Verpflegung und Unterkunft

Exkursionsleiterinnen bzw. Exkursionsleiter sowie erforderliche Begleitpersonen, die in keinem Dienstoder Arbeitsverhältnis zur HfMT stehen, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen des HmbRKG bzw. der ARV i. V. m. dem BRKG in der jeweils geltenden Fassung unter der Maßgabe, die kostengünstigste zumutbare Unterkunft zu wählen.

4.2.1 Tagegelder für Studierende bei mehrtägigen Exkursionen

Studierenden können

bei einer mehr als 8-stündigen Abwesenheit vom Studienort
bei einer mehr als 14-stündigen Abwesenheit vom Studienort
bei einer 24-stündigen Abwesenheit vom Studienort
24,-€

erstattet werden. Diese Sätze gelten für Inlandsexkursionen.

Für Auslandsexkursionen gelten die Regelungen der Auslandsreisekostenverordnung.

Bei einer eintägigen Exkursion wird Studierenden kein Tagegeld gewährt.

4.2.2 Übernachtungsgelder für Studierende:

Studierenden können bei mehrtägigen Exkursionen (Inland) Zuschüsse für Übernachtungskosten bis zur Höhe der für eine kostengünstige zumutbare Unterkunft tatsächlich angefallenen und durch Beleg nachgewiesenen Übernachtungskosten, höchstens jedoch 30,−€ pro Übernachtung gewährt werden.

Bei Auslandsexkursionen gelten die Regelungen der Auslandsreisekostenverordnung

4.3 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten (z. B. Eintrittsgelder, Tagungsgebühren, Kosten für den Transport und die Versicherung von wissenschaftlichen Geräten und Apparaten) werden bei Nachweis bis zur vollen Höhe erstattet.

5. Zuwendungen von dritter Seite

Zuschüsse von Dritten (z. B. DAAD, Goethe-Institut) werden gegengerechnet.

6. Unfallfürsorge

Im Falle eines Dienstunfalls während einer genehmigten Exkursion haben beamtete Lehr- und Begleitpersonen einen Rechtsanspruch auf Unfallfürsorge nach Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG).

Die an einer genehmigten Exkursion teilnehmenden nicht beamteten Begleitpersonen sowie die teilnehmenden Studierenden unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII).

Die Art des benutzten Beförderungsmittels hat auf den Versicherungsschutz keinen Einfluss.

Kosten für eine private Unfallversicherung werden nicht übernommen.

7. Exkursionen ohne Zuschüsse oder Reisekostenvergütungen

Auch Exkursionen, die ohne Zuschüsse oder Reisekostenvergütungen durchgeführt werden sollen, müssen vor ihrem Antritt genehmigt werden, weil nur dann der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gewährleistet ist.

8. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Exkursionszuschüssen und Reisekostenvergütungen sind von den Exkursionsleitenden rechtzeitig vor Durchführung der Exkursion mit einem Kostenplan bei der Sachbearbeitung einzureichen.

9. Abrechnung der Zuschüsse

Ein Vorschuss kann der Exkursionsleitung bis zu einer Höhe von 75% des zu erwartenden Erstattungsbetrages gewährt werden.

Die Exkursion ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten abzurechnen, bei

Vorschussgewährung innerhalb von sechs Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Exkursion. Der Abrechnung sind beizufügen:

- Liste der Teilnehmenden mit Unterschriften (bei Studierenden auch die Immatrikulationsnummer)
- Originalbelege über die zu erstattenden Exkursionskosten
- ggf. Nachweise über Zuschüsse anderer Stellen
- Verzichtserklärungen der Studierenden, wenn privateigene Kraftfahrzeuge genutzt wurden (Muster siehe Anlage).

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 05.02.2019 durch das Präsidium beschlossen und tritt mit heutigem Tag in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Richtlinie über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen oder anderen studienfördernden Veranstaltungen (Exkursionen) für die Hochschule für Musik und Theater vom 01.04.2009.

4.2.2 dieser Richtlinie wurde am 28.03.2023 durch Präsidiumsbeschluss verändert und tritt mit dem Tag der Veränderung in Kraft.

Hamburg, den 28.03.2023

Dr. Henning Jeske Kanzler